

Der gewerbliche Unternehmer und das neue Eherecht

Von Nationalrat Hans Georg Lüchinger, Wettswil a. A. (Zürich)

Die bisher laut gewordene Kritik am neuen Eherecht beruft sich im wesentlichen auf zwei Hauptgründe: Auf eine als zu liberal und individualistisch empfundene Ausgestaltung der ehelichen Gemeinschaft und auf eine angeblich unternehmerfeindliche Tendenz der neuen Bestimmungen. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich ausschliesslich mit dem zweiten Argument. Er will dem interessierten Unternehmer aufzeigen, um was es wirklich geht und wie er seine Aufgabe auch unter dem neuen Eherecht erfüllen kann.

1. Die Hauptziele des neuen Eherechts

Das heute geltende Eherecht wurde 1907 beschlossen und 1912 in Kraft gesetzt. In den gegen 80 Jahren seit der Ausarbeitung des ZGB hat sich in der Praxis des ehelichen Zusammenlebens Grundlegendes verändert. Die noch geltenden Bestimmungen, wonach der Mann das Haupt der Familie ist und als solcher die eheliche Wohnung bestimmt, das eheliche Gut allein verwaltet und nutzt und seiner Frau sogar die Berufsausübung oder die Ausschlagung einer Erbschaft verbieten kann, sind nicht mehr zeitgemäss. Die gelebte Wirklichkeit der schweizerischen Ehe ist schon lange eine ganz andere. Das neue Eherecht will die von einer Mehrheit längst weitgehend praktizierte Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe auch im Gesetz nachschreiben. Neues rechtliches Leitbild der Ehe ist die Partnerschaft, mit der gleichen Verpflichtung beider Ehegatten, für das Wohl der Gemeinschaft zu sorgen. Die selbständige Persönlichkeit des einzelnen Ehegatten und seine Verantwortung werden gestärkt. Alte bevormundende Vorschriften und komplizierende Formalitäten fallen weg, so zum Beispiel die Genehmigung von Verträgen unter Ehegatten durch die Vormundschaftsbehörde, das Güterrechtsregister, das Betreibungsverbot.

2. Das neue eheliche Güter- und Erbrecht

Das heutige Recht kennt als ordentlichen Güterstand die *Güterverbindung*, die in über 90 Prozent der Ehen gilt. Durch Ehe-

vertrag kann man stattdessen die *Gütergemeinschaft* oder die *Gütertrennung* wählen.

Die Güterverbindung verbindet das Eigengut beider Ehegatten (d.h. das von jedem Gatten in die Ehe eingebrachte oder während der Ehe geerbt oder zu Geschenk erworbene Gut) und das vom Mann während der Ehe Erworbene und Ersparte zum *ehelichen Vermögen*. Dieses wird ausschliesslich vom Ehemann verwaltet und genutzt. Die Ehefrau ist weitgehend rechtlos, bis auf eine begrenzte Vertretungsbefugnis im Rahmen ihrer täglichen Haushaltarbeit. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod fallen 2/3 des Vorschlages (d.h. des während der Ehe Ersparten) an den Ehemann und 1/3 an die Frau, bzw. an die Erben des einen oder die Nachkommen – und nur die Nachkommen – der anderen.

Das neue Recht führt als ordentlichen Güterstand die *Errungenschaftsbeteiligung* ein. Daneben können wie bisher durch Ehevertrag die *Gütergemeinschaft* oder *Gütertrennung* gewählt werden. Unter «Errungenschaft» versteht man das während der Ehe Ersparte, analog dem heutigen «Vorschlag». Der Name «Errungenschaftsbeteiligung» ist nicht sehr glücklich. Denn während der Dauer der Ehe kommt dieser neue ordentliche Güterstand weitgehend einer Gütertrennung gleich. Jeder Ehegatte nutzt und verwaltet allein sein Eigengut samt Erträgen sowie sein Erwerbseinkommen und Erspartes. Jeder muss damit zum Unterhalt der Gemeinschaft beitragen. Erst bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kommt die *Errungenschaftsbeteiligung* zum Zug. Jeder Ehegatte (oder die Erben eines Verstorbenen) behält sein volles Eigengut, und jeder ist mit der Hälfte an der Errungenschaft des andern beteiligt. Ein Rückschlag trägt jeder Ehegatte allein.

Parallel dazu wird auch das Erbrecht des überlebenden Ehegatten erweitert. Statt der bisherigen Wahl zwischen einem Viertel des Erbnachlasses zu Eigentum oder der Hälfte zur blossen Nutzniessung fällt ihm die Hälfte zu vollem Eigentum zu. Allerdings ist künftig nicht mehr sein ganzer, sondern nur noch sein halber Erbenspruch durch Pflichtteil geschützt.

3. Befürchtungen und Kritik aus Unternehmerkreisen

3.1 Erschwerung der Unternehmensnachfolge

Die Hauptkritik aus Unternehmerkreisen betrifft die Erschwerung der Unternehmensnachfolge¹. Sie soll an einem Beispiel aufgezeigt werden: Der Ehemann hat von seinen Eltern einen Gewerbebetrieb geerbt, der zu Beginn der Ehe ungefähr 300 000 Franken wert war. Dank grossem Einsatz gelingt ihm ein wesentlicher Ausbau des Unternehmens. Dasselbe hat bei seinem vorzeitigen Tode einen Wert von 1,2 Millionen Franken. Davon sind 200 000 Franken konjunktureller Mehrwert und fallen damit in das Eigengut des Verstorbenen. Die verbleibende Differenz von 700 000 Franken bilden die Errungenschaft. Davon erhält die überlebende Ehefrau nach dem neuen Güterrecht die Hälfte, also 350 000 Franken. Die andere Hälfte, das eingebrachte Mannesgut und der konjunkturelle Mehrwert desselben bilden den Erbnachlass des verstorbenen Mannes, insgesamt 850 000 Franken. Davon erbt die Frau nach dem neuen Recht wiederum die Hälfte, also 425 000 Franken. Dem den Betrieb als Nachfolger übernehmenden einzigen Sohn bleibt damit nur ein Erbe von 425 000 Franken, während insgesamt 775 000 an die Mutter fallen. Kann der Sohn den Betrieb mit diesem Kapital überhaupt noch weiterführen? Die unternehmerische Nachfolgeregelung wird extrem erschwert, ist die Schlussfolgerung der Kritiker auf diese Frage.

3.2 Pflicht zur finanziellen Leistung an die Hausfrau

Der viel diskutierte neue Art. 164 des Entwurfes (E) lautet nach der bundesrätlichen Fassung wie folgt:

«Hat der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder im Gewerbe hilft, keine eigenen Einkünfte, so hat er Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet.»

Die Kritik stösst sich an der Unbestimmtheit des Wortes «angemessen». Hier könne es zu einer laufenden Umverteilung des Vermögens zwischen Mann und Frau kommen². Der Unternehmer könne dadurch Mittel verlieren, die er für Investitionen im Betrieb dringend benötige. Und da im Streitfall nach Artikel 173 E. der Richter bestimme, könne es dazu kommen, dass dieser in die unternehmerischen Entscheidungen eingreife.

3.3 Komplizierung der Verhältnisse

Da die Errungenschaftsbeteiligung zwei durch Mann und Frau getrennt verwaltete und genutzte Vermögen schaffe, zwischen denen aber immer wieder Austauschleistungen stattfinden können, müssten die Ehegatten künftig eine Buchhaltung führen, so lautet ein weiterer Vorwurf der Kritiker. Nur so sei bei der Auflösung der Ehe eine gerechte Abrechnung möglich. Ausserdem sehe das neue Eherecht in Art. 165 Ausgleichsansprüche vor, wenn ein Ehe-

gatte im Beruf oder Gewerbe des anderen erheblich mehr mitgearbeitet oder an die Familie erheblich mehr geleistet hat als es seiner gesetzlichen Pflicht entsprach. Daraus werde ein kleinliches Gelddenken entstehen. Man werde alle Leistungen notieren müssen, was zu einer Komplizierung der ehelichen Verhältnisse führe.

4. Allgemeine Gegenargumente zur Kritik

4.1 Ein Recht für das ganze Volk

Zum ersten ist zu bedenken, dass das neue Eherecht für das ganze Schweizervolk erlassen wird. 90,3 Prozent der Berufstätigen in der Schweiz sind Arbeitnehmer. Und rund 82 Prozent aller Einkommen der natürlichen Personen liegen unter 50 000 Franken, rund 45 Prozent unter 30 000 Franken im Jahr (Wehrsteuer-Statistik 20. Periode). Für diese Mehrheit steht nicht die glatte Sicherung der Unternehmensnachfolge im Vordergrund, sondern die Sicherung des Alters des überlebenden Ehegatten.

Seit dem Erlass des ZGB im Jahre 1907 ist die mittlere Lebenserwartung für Männer von 50 auf 72 und für Frauen von 52 auf 79 Jahre angestiegen. Gleichzeitig hat sich die Bindung der Kinder an die Eltern stark gelöst. Sie trennen sich heute schon sehr früh vom Elternhaus, um in einer eigenen Wohnung zu leben. Und ihre beruflichen und finanziellen Aussichten sind weit besser als anno 1907, nicht zuletzt dank einer grosszügig ausgebauten Ausbildung. Der stets raschere technische und wirtschaftliche Umbruch bringt es ferner mit sich, dass der Aufstieg der jungen Generation oft sicherer ist als die berufliche Stellung des alternden Vaters.

In dieser Situation sind die Ehegatten stärker und zeitlich länger aufeinander angewiesen als früher. Daraus hat sich ganz natürlich der weit verbreitete Wunsch ergeben, den überlebenden Ehegatten besser zu schützen. Das hat sich schon bisher in zahllosen Eheverträgen niedergeschlagen, welche dem überlebenden Ehegatten den ganzen ehelichen Vorschlag zuweisen. Das neue Eherecht folgt dieser Entwicklung und vollzieht im Güter- und Erbrecht die sich aufdrängenden Anpassungen. Es ist nicht vertretbar, diese notwendige Korrektur zu verweigern, weil sie einer Minderheit von Unternehmern vermeintliche Probleme aufgibt. Im übrigen sollte es dem Unternehmertum nicht gleichgültig sein, dass auf diese Weise für rund 90 Prozent der Ehen die 3. Säule der Altersvorsorge gestärkt wird.

Es ist die Frage gestellt worden, warum nicht güter- und erbrechtliche Sonderregeln für die Unternehmer geschaffen wurden. Solche Regeln bestehen indessen in genügender Auswahl. Sie werden unter Ziff. 5.1 nachstehend dargelegt werden. Aber sie verlangen aktive Entscheide der Unternehmerfamilien. Man sollte wegen falschen Hemmungen vor solchen Entscheiden nicht das neue Eherecht in globo verwerfen.

4.2 Die grossartige Leistung der Gewerbefrau

Die Kritik eines Teils des Gewerbes am neuen Eherecht dokumentiert eine unverständliche Missachtung und Undankbarkeit gegenüber der grossartigen Leistung der Gewerbefrau. Jeder von uns kennt aus seinem Dorf oder Stadtquartier viele Beispiele für ihren unerhörten Einsatz. Die Bäckerfrau, welche neben der Familie den Laden besorgt; die Gärtnersfrau, welche das Telefon bedient und wie in so vielen anderen Gewerbebetrieben die Administration besorgt und die Buchhaltung führt; die Frau des Gastwirts oder Hoteliers, ohne deren Mitarbeit der Betrieb in den meisten Fällen nicht möglich wäre. Vor allem im Aufbaustadium eines neuen Unternehmens ist die Ehefrau vielfach unersetzbar. Das geht so weit, dass viele dieser Frauen zeitweise noch einem eigenen Beruf nachgehen und die Familie erhalten, damit der Mann in der Aufbauphase alle seine Einkünfte reinvestieren kann.

Hat diese Gewerbefrau nicht etwas mehr Anerkennung verdient? Hat nicht auch sie es verdient, im Alter etwas besser dazustehen? Und sollten wir ihr nicht vertrauen, dass sie alles tun wird, um den Betrieb zu erhalten, den sie unter dem Einsatz aller ihrer Kräfte zusammen mit dem Ehemann aufgebaut oder erweitert hat? Mir scheint, dass dazu im Gewerbe eine Gewissensprüfung notwendig wäre.

4.3 Jeder Fall liegt anders

Es kann ohne Zweifel Situationen geben, in denen sich das neue Eherecht (wie übrigens schon das heutige) ohne ein aktives Handeln für die Erhaltung eines Unternehmens nachteilig oder sogar existenzgefährdend auswirken kann. Aber es werden von den Kritikern nur gerade diese Fälle in den Vordergrund gerückt. Es gibt auch andere.

Nehmen wir das vorne unter Ziff. 3.1 erwähnte Erbfolge-Beispiel, aber mit zwei Töchtern und zwei Söhnen, von denen nur einer in der Familienunternehmung tätig ist. Der zweite Sohn ist Arzt, die beiden Töchter verheiratet, eine davon in Übersee. Die Mutter hat sich in der Familienunternehmung stark engagiert. In diesem Falle garantiert das neue Eherecht die Fortsetzung des Betriebes besser als das bisherige. Die Mutter wird ihren hohen güter- und erbrechtlichen Anteil voll im Familienunternehmen belassen und den daselbe weiterführenden Sohn nach Kräften unterstützen. Nach dem heutigen Eherecht müssten grosse Anteile des hinterlassenen Erbvermögens an die drei übrigen Nachkommen ausbezahlt werden, die am Familienbetrieb kaum mehr interessiert sind.

Die Fehlüberlegung der gewerblichen Kritiker am neuen Eherecht besteht darin, dass sie immer davon ausgehen, die überlebende Ehefrau werde Barzahlung verlangen und den Familienbetrieb ruinieren. Die Forderung auf Barauszahlung des Erbes ist aber seitens der mit dem Familienbetrieb nicht mehr sonderlich verbundenen Ge-

schwister des Unternehmensnachfolgers viel eher zu erwarten, weil diese – oder ihre Ehegatten – meist im Begriffe sind oder den Wunsch haben, sich eine eigene Existenz, ein eigenes Heim, ein Ferienhaus oder auch nur ein kostspieliges Hobby aufzubauen.

Von den Kritikern wird überdies auch meistens Art. 215 des Entwurfes übergangen, nach dem Zahlungsstundung gewährt werden muss, wenn bei Auflösung einer Ehe die verlangte sofortige Auszahlung güterrechtlicher Ansprüche dem verpflichteten Ehegatten ernsthafte Schwierigkeiten bereiten würde. Diese Bestimmung fehlt im heutigen Recht.

Dem Voranstehenden ist gleichzeitig zu entnehmen, dass die Nachfolgeprobleme eines Familienunternehmens eben sehr verschiedenartig sein können. Ihre Lösung kann nicht über einen Leisten geschlagen werden, auch im Gesetz nicht. Für das Gewerbe ist es wichtig, ob ihm für die Ordnung des Nachfolgeproblems praktische Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die auf die Bedingungen des konkreten Einzelfalles Rücksicht nehmen. Dass dies zutrifft, soll unten in Ziff. 5.1 nachgewiesen werden.

4.4 Gleichstellung auch zu Ungunsten der Ehefrau

Die Opposition, welche das neue Eherecht als unternehmerfeindlich darstellt, verschweigt im übrigen gerne Neuerungen, welche der angeblich übertriebenen Bevorzugung der Ehefrau auch entgegenlaufen.

Nach Art. 160 Abs. 2 des geltenden ZGB hat der Ehemann als Haupt der Familie «für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen». Die Ehefrau hat dagegen ihren Arbeitserwerb nur insoweit für den Haushalt zu verwenden, als dies erforderlich ist (Art. 192 Abs. 2 ZGB). Daraus folgt, dass im Trennungs- oder Scheidungsfalle der Ehemann relativ hohe Unterhaltsbeiträge leisten muss, und der Ehefrau ein eigener Verdienst nur teilweise angerechnet wird. Ich habe als Anwalt erlebt, dass ein in einer geschäftlichen Krise befindlicher Unternehmer über den Ausweg der Verschuldung relativ beträchtliche Unterhaltsbeiträge für seine Ehefrau bezahlen musste, obwohl diese über einen eigenen Erwerb verfügte. Das wird sich in Zukunft ändern, weil das neue Eherecht von jedem Ehegatten einen seinen Kräften entsprechenden Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt.

Unter dem neuen Eherecht verliert die Ehefrau ferner ihr *Sondergut*, zu dem heute vor allem ihr Arbeitserwerb gehört (rund 33 Prozent der Ehefrauen sind berufstätig). Das Sondergut wird heute bei Auflösung der Ehe wie das eingebrachte Gut der Frau behandelt; der Ehemann hat güterrechtlich keinen Anspruch darauf. Nach dem neuen Recht dagegen fällt ihm bei Auflösung der Ehe schon in der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Hälfte des ersparten Arbeitsverdienstes seiner Frau zu.

4.5 Alternativen wären für die Unternehmen nicht unbedingt günstiger

Es ist im übrigen anzumerken, dass die sich aus der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung heraus anbietenden Güterrechts-Alternativen für den Unternehmer gar nicht unbedingt günstiger wären als die nun vom Parlament vorgesehene Errungenschaftsbeteiligung. In der vorberatenden nationalrätlichen Kommission hat sich eine starke Minderheit (zur Korrektur der von der heutigen Opposition auch gerügten individualistischen Betonung des neuen Eherechts) für die Errungenschaftsgemeinschaft als ordentlichen Güterstand eingesetzt. Unter dieser Ordnung wäre aber das freie Entscheidungsrecht des unternehmerisch tätigen Ehemannes stark eingeschränkt worden. Denn die Ehefrau hätte in allen wichtigen Fragen mitbestimmen können. Und bei Auflösung der Ehe wäre ihr ebenfalls schon güterrechtlich die Hälfte des Gesamtgutes zugefallen.

5. Entkräftung der Kritik im Detail

5.1 Regelung der Unternehmensnachfolge nach Mass

Für die Ordnung seiner Unternehmensnachfolge kann der Unternehmer je nach der konkreten Situation seiner Familie und seiner und seines Betriebes Finanzlage auf die folgenden wichtigsten Massnahmen greifen²:

a) Ehevertragliche Sonderregelung

Durch Ehevertrag können die Ehegatten vor der Eheschliessung Gütertrennung vereinbaren, womit jede güterrechtliche Beteiligung des Ehegatten eines Unternehmers an dessen Vermögen entfällt, während und nach Auflösung der Ehe. Aus wichtigen Gründen kann der Ehegatte auch nach der Eheschliessung die Anordnung der Gütertrennung durch den Richter verlangen.

Aber auch der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung kann an die Bedürfnisse eines Unternehmens angepasst werden: Nach einer in der parlamentarischen Beratung neu aufgenommenen Bestimmung (Art. 198 a Abs. 1 E.) können die Ehegatten durch Ehevertrag beschliessen, dass die für den Betrieb eines Unternehmens oder landwirtschaftlichen Gewerbes oder für die Ausübung eines freien Berufes notwendigen Vermögenswerte von der Errungenschaft ausgeschlossen sind. Die Ehegatten können auch nur vereinbaren, dass die Erträge des Eigengutes oder von ausgewählten Teilen desselben nicht in die Errungenschaft fallen (Art. 198 a Abs. 2 E.). Sie können aber auch für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod eine andere als die hälftige Aufteilung der Errungenschaft beschliessen (Art. 213 Abs. 1 E.).

b) Erbvertragliche Sonderregelung

Alle oder einzelne der künftigen gesetzlichen Erben eines Unternehmers können mit diesem einen Erbvertrag abschliessen, der die dereinstige Erbfolge im besten Interesse des Familienunternehmens in al-

len Details ordnet. Dabei können einzelne Beteiligte auf künftige erbrechtliche Pflichtteilsansprüche ganz oder teilweise verzichten.

c) Anordnungen durch Testament

Wo die freiwillige Zustimmung des Ehegatten oder weiterer Erben nicht erhältlich ist, kann der Unternehmer den Familienbetrieb durch Testament auch allein weitgehend schützen.

Die Kritik aus Unternehmerkreisen an dem auf die Hälfte des Erbnachlasses erhöhten gesetzlichen Erbteil des überlebenden Ehegatten lässt meistens die Tatsache ausser acht, dass dieser höhere Erbteil nur noch zur Hälfte durch Pflichtteil geschützt ist. Dadurch hat sich – und das ist entscheidend – gleichzeitig die verfügbare Quote des Erblassers erhöht. Sie betrug nach bisherigem Recht bei Hinterlassung von Ehegatte und Kindern $\frac{3}{16}$ des Erbnachlasses, nach neuem Recht aber $\frac{1}{8}$, also das Doppelte. Das ist darum von Bedeutung, weil die verfügbare Quote dem Unternehmensnachfolger zugewiesen werden kann, dessen Position so wesentlich verstärkt wird. Das wirkt sich vor allem bei einer Mehrzahl von Kindern positiv aus. Schon bei drei Kindern ist die maximal mögliche Begünstigung des Unternehmensnachfolgers nach dem neuen Recht auch unter Einbezug der Güterrechtsansprüche höher als unter dem bisherigen Güter- und Erbrecht ($\frac{1}{16}$ der Errungenschaft und $\frac{8}{16}$ des Eigengutes gegenüber heute $\frac{1}{16}$ des Vorschlags und $\frac{15}{16}$ des Eigengutes). Bei vier Kindern ist der Vorteil des neuen Rechts noch eklatanter: $\frac{15}{64}$ der Errungenschaft und $\frac{39}{64}$ des Eigengutes gegenüber $\frac{14}{64}$ beziehungsweise $\frac{21}{64}$ nach altem Recht.

Die höhere verfügbare Erbquote des neuen Rechts bildet im Grunde das Unternehmer-Sonderrecht, das immer wieder gefordert wird.

Nach dem unverändert ins neue Recht übernommenen Artikel 473 Abs. 1 ZGB kann ein Erblasser seinem Ehegatten neben gemeinsamen Kindern durch Testament auch die lebenslängliche Nutznießung am gesamten Erbnachlass zuwenden. Und er kann dies mit der Auflage verbinden, dass die Verwaltung des zum Erbvermögen gehörigen Familienunternehmens einem im Betrieb tätigen Nachkommen anvertraut wird. Das ist eine weitere Möglichkeit, dem Unternehmen die Finanzgrundlage langfristig zu erhalten und die Dispositionsfreiheit eines Nachfolgers zu stärken⁴.

d) Gesellschafts- und obligationenrechtliche Vorkehren

Das Gesellschafts- und das Vertragsrecht des OR bieten weitere vielfältige Möglichkeiten für eine Nachfolgeregelung nach Mass an. Die Unternehmensform der Aktiengesellschaft bindet das darin investierte Vermögen an den Gesellschaftszweck. Im Erbfall können die Aktien durch eine testamentarische Teilungsvorschrift an eine Mehrzahl von Nachkommen verteilt werden, wobei der Unternehmensnachfolger bevorzugt werden kann. Reichen das Gesamtvermögen und die sich daraus ergebende verfügbare Erbquote nicht aus, um dem Nachfolger die Aktienmehrheit zu verschaffen, bietet die rechtzeitige Bildung

von Stimmrechtsaktien (Aktien mit Stimmrechtsvorteilen) einen Ausweg an; oder es können den Geschwistern des Unternehmensnachfolgers stimmrechtlose Partizipationsscheine zugewiesen werden⁵. Statutarische Vorkaufsrechte können ferner eine spätere Aktienveräusserung an familienfremde Dritte verhindern.

Die Unternehmensnachfolge kann auch über den rechtzeitigen Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrages (sog. Poolvertrag) geordnet werden. Ein Ausweg kann auch eine Holdinggesellschaft sein, über welche eine Kapitalminderheitskontrolle ausüben kann.

In diesem Zusammenhang ist allerdings ein Problem zu erinnern, das auch bei der erbrechtlichen Bevorzugung eines Unternehmensnachfolgers zu beachten ist: Der Schutz der Miterben vor Missbrauch dieser Bevorzugung. Wir erinnern an entsprechende Vorkehrungen im bürgerlichen Erbrecht. Auch dazu gibt es praktische Lösungsmöglichkeiten⁶. Ein Minderheitenschutz ist vor allem bei einer Nachfolgersicherung über Stimmrechtsaktien angezeigt, wobei man auch an die übernächste Generation denken sollte, zum Beispiel durch eine «Lösung auf Zeit».

e) Frühzeitige Aufnahme und Beteiligung des Unternehmensnachfolgers

Eine unternehmerische und finanzielle Stärkung des Unternehmensnachfolgers lässt sich auch durch seine frühzeitige Aufnahme in die Geschäftsleitung und seine Beteiligung im Rahmen einer Kollektivgesellschaft oder einer Aktiengesellschaft erzielen. Der künftige Nachfolger kann sich so einen Vorsprung an Fachkenntnissen und Führungsqualitäten aneignen, in guten Zeiten aber zudem eine eigene Vermögensgrundlage schaffen, bevor es zum Generationenwechsel kommt.

Die vorangegangene Aufzählung von Lösungsmöglichkeiten ist keineswegs abschliessend. Und aus Platzgründen war es auch nicht möglich, auf Details einzutreten. Es ging nur darum, aufzuzeigen, dass auch in diesen Fragen ein «Unternehmerrecht» durchaus besteht.

5.2 Begrenzte Leistungspflicht zugunsten des haushaltführenden Ehegatten (Art. 164 E.)

Die vorne unter Ziff. 3.2 erwähnten Befürchtungen vor einer übertriebenen Anwendung von Art. 164 des Entwurfes sind unbegründet. Es ist zwar richtig, dass die gesetzliche Umschreibung des Umfangs der Leistungspflicht zugunsten des haushaltführenden Ehegatten mit dem Wort «angemessen» nicht eben klärend ist. Allein, die Verhandlungen in der Bundesversammlung haben bestätigt, dass mit dieser Bestimmung ein Eingriff in die unternehmerische Dispositionsfreiheit nicht beabsichtigt ist. Zahlreiche im Sinn übereinstimmende Voten, auch sozialdemokratische, zeigen, dass es im Wesentlichen um die ungefähre Gleichstellung des verdienen und des haushaltführenden Ehepartners im Privatverbrauch für Freizeitgestaltung, persönliche und kulturelle Bedürfnisse usw. geht⁷.

Es war in der parlamentarischen Debatte klar, dass eine Leistung an die Hausfrau nur aus den Mitteln überhaupt in Frage kommt, die nach der Deckung des Unterhaltes der Familie übrig bleiben. Dass dabei auch die Bedürfnisse des Berufes und Gewerbes sowie der Vorsorge vorgehen, hat der Ständerat mit dem folgenden neuen Abs. 2 zu Art. 164 dokumentiert, dem sich der Nationalrat im Differenzbereinigungsverfahren angeschlossen hat: «Bei der Festsetzung des Betrages sind eigene Einkünfte des berechtigten Ehegatten und eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zu berücksichtigen.

Kein einziger Parlamentarier hat einem Zugriff auf unternehmerische Vermögensteile oder einer Begrenzung der gewerblichen Entfaltung oder Reservebildung das Wort geredet. Nur ein *Rechtsmissbrauch* wäre zu korrigieren, so etwa, wenn ein Ehemann seine Frau mit dem Hinweis, sämtliche vorhandenen Geldmittel seien zur Verbesserung des Geschäftes nötig, dauernd um einen Beitrag nach Art. 164 E. prellen würde⁸. Im übrigen kann der Beitrag nach Art. 164 E. nur mit einjähriger Rückwirkung nachgefordert werden.

5.3 Abrechnungs- und Beweisprobleme sind nicht neu

Wer vom neuen Eherecht grosse Komplikationen befürchtet, sollte beachten, dass auch das bisherige Recht seine Abrechnungs-, Abrechnungs- und Beweisprobleme kannte. Die beiden Eigentümer von Mann und Frau und die neuen ehelichen Ersparnisse vermischen sich nach dem heutigen Recht zum ehelichen Vermögen und sind bei Auflösung der Ehe oft nur schwer zu rekonstruieren. Das gleiche gilt für das Sondergut, dessen Durchsetzung in vielen Fällen an der Beweisnot scheitert. Auch güterrechtliche Mehrwertsprobleme gibt es schon heute. Das neue Eherecht bringt in allen diesen Beziehungen keine qualitativ neuen Probleme.

6. Der Übergang vom alten zum neuen Recht

Nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes kommt grundsätzlich auch das neue Güterrecht zur sofortigen Anwendung. Bestehende Eheverträge betreffend Gütergemeinschaft oder Gütertrennung bleiben aber automatisch in Kraft. Ausserdem können alle Ehegatten bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes durch eine gemeinsame, einfache schriftliche Erklärung an das kantonale zuständige Güterrechtsregister die Beibehaltung der heutigen Güterverbindung erwirken. Können sich die Ehegatten darüber nicht einigen, so kann ein einzelner Ehegatte einseitig verlangen, dass das bestehende eheliche Vermögen nach dem bisherigen Recht aufgeteilt und in das neue Güterrecht übergeführt wird.

Auch hier stehen somit dem Unternehmer besondere Rechtsbehelfe zur Beibehaltung des bisherigen Rechtes zur Verfügung. Aber er muss aktiv werden.

7. Eine zu meisternde Herausforderung

Das kommende Eherecht bringt dem Unternehmer in dem Sinne Probleme, als es neu und unvertraut ist. Der Unternehmer muss sich damit auseinandersetzen, muss neue Lösungen suchen, die es durchaus gibt. Das gehört aber zur normalen unternehmerischen Herausforderung, wie eine neue Technik oder eine neue Marktsituation.

Das neue Recht kann sogar die heilsame Wirkung haben, dass es manchen Unternehmer auf seine Pflicht zur rechtzeitigen Vorbereitung der Unternehmensnachfolge aufmerksam macht. Viele Unternehmen sind bisher in Schwierigkeiten geraten, weil überhaupt nie an dieses Nachfolgeproblem gedacht wurde, bis es zu spät war. Wissenschaft und Wirtschaftsverbände werden ohne Zweifel die im vorliegenden Beitrag beispielhaft aufgezeichneten Lösungsmöglichkeiten für die Ordnung der Unternehmensnachfolge in viel detaillierter Weise publizieren. Das wird ein weiterer positiver Beitrag zur rechtzeitigen Bewusstmachung des Nachfolgeproblems sein. Im übrigen dürfen wir sicher in das schweizerische Unternehmertum das Vertrauen setzen, dass es diese Herausforderung meistern wird. Es hat schon viel schwierigere bestanden.

¹ vgl. zum Beispiel Jahresbericht 1981 der Schutzorganisation der privaten Aktiengesellschaften, S. 109; Dr. Bruno Eugster, NZZ Nr. 7 vom 10. Januar 1983; P. Platzer, Schweiz. Gewerbezeitung vom 15. September 1983.

² vgl. Prof. Pascal Simonius, Eherecht im Umbruch, erschienen im Arbeitskreis für Familien- und Gesellschaftspolitik, Bern 1981, S. 29 ff.

³ vgl. dazu «Der Generationenwechsel im Familienunternehmen», Band 67 der Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Zürich 1982.

⁴ vgl. dazu die Intervention De Capitani im Nationalrat und die Erklärung von Bundesrat Friedrich dazu, sten. Bull. NR 1983 S. 690 ff.

⁵ vgl. dazu allerdings die Bedenken von Dr. Th. Staehelin, in «Der Generationenwechsel im Familienunternehmen» S. 86.

⁶ vgl. Prof. Dr. Heinz Hausheer, in Freiheit und Verantwortung, Festschrift für Prof. Meier-Hayoz, Bern 1982, S. 203.

⁷ vgl. die Voten Feigenwinter, Reichling, Uchtenhagen, Blunschy, Kopp, Gerwig, Petitpierre und Bundesrat Friedrich im Nationalrat, sten. Bull. NR 1983 S. 646 ff; sowie Bundesrat Furgler im Ständerat, sten. Bull. SR 1981 S. 80.

⁸ als Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs ist dieses von Bundesrat Friedrich erwähnte Beispiel zu verstehen, vgl. sten. Bull. Nr 1983, S. 651.